

Hygienekonzept der Sportfreunde Stuttgart 1874 e.V.



zur Durchführung des Sportbetriebs (gültig ab 14.09.2020)

Nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 3. September 2020 dürfen die Sportanlagen und Sportstätten unter folgenden Bedingungen betrieben werden:

- 1) Es gilt ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot** für Personen, die
 - a) die in **Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person** stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - b) die **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus**, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- 2) **Abseits des Sportbetriebs** ist, wo immer möglich, ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere **Händeschütteln** oder Umarmen, **ist zu vermeiden**.
- 3) Der Aufenthalt **in Toiletten, Duschen und Umkleiden** ist so zu begrenzen, dass ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- 4) Während der **Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs** kann die Begrenzung der Gruppengröße (20 Personen) ausnahmsweise überschritten werden, wenn
 - a) durch **Beibehaltung eines individuellen Standorts ein Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden kann oder
 - b) zur Durchführung der Trainings- und **Übungssituationen mehr als 20 Personen erforderlich sind**.
- 5) Für den **Ligabetrieb** gelten die Regelungen des **übergreifenden Hygienekonzepts** des Veranstalters.